

Betreff: Satzung der Stadt Miltenberg, Lkr. Miltenberg a.Main,
für die Ferienhaussiedlung "Mainbullau", im Gebiet
Höhäcker

Die Stadt Miltenberg, Lkr. Miltenberg a.Main, erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) i.V.m. den §§ 8 - 12 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des Art. 107 der BayBO vom 01.08.1962 (GVBl S. 179) in der Fassung vom 01.10.1974 (GVBl S. 513) folgende, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 14.05.1979 Nr. 420 - 925 a 36/77 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Für die Ferienhaussiedlung "Mainbullau", im Gebiet Höhäcker gilt der von Herrn Dipl.-Ing. Architekt Walter Feser, Würzburg, aufgestellte Bebauungsplan vom 25.02.1975 mit Beiplan Nr. 4 vom 25.02.1975, in der Fassung vom 16.01.1979, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Ferienhaussiedlung (WR) im Sinne des § 3 der BNVO vom 26.06.1962 (BGBl S. 429) i.d.F. vom 26.11.1963 (BGBl I S. 1237) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Ferienhäuser als Einzelhäuser (offene Bauweise). Jede andere Nutzung, insbesondere die Nutzung als Gewerbe- oder Handwerksbetrieb, als Gaststätte, Cafe oder Fremdenbetrieb, als Verkaufsstelle für jede Art von Waren, für Ausstellungszwecke, für die Einrichtung von Läden, Lagerzwecke, sowie für die Haltung von Tieren (z.B. Bienenhaus, Hühnerstall, Hundezwinger, Kleintierstall usw.) ist untersagt. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche können von diesen Einschränkungen, soweit diese eine wirtschaftliche Führung der Gemeinschaftseinrichtung (Hallenbad) beeinträchtigen, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Als höchstzulässige Bebauungsdichte ist als Grundflächenzahl (GRZ) 0,1 und als Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,1 festgesetzt.

§ 4

Bezüglich der Baugestaltung wird folgendes bestimmt:

1. Zulässig sind die in den Beiplänen dargestellten Ferienhäuser in 3 Typen. Die Ferienhäuser können teil- oder vollunterkellert werden. Sie sind so im Gelände einzustellen, daß eine max. talseitige Sockelhöhe von 0,8 m nicht überschritten wird.
2. Die Außenflächen der Ferienhäuser sind in gedeckten, dunklen Farbtönen mit Holzschutzlasurfarbe zu behandeln, in gleicher Weise sind die Fensterrahmen und Türen zu behandeln. Die Fensterläden sind in der Farbe dem Gebäude anzupassen, Kunststoffverkleidungen oder Blenden, besonders an Brüstungen, Dachüberständen, Wänden, Hauseingängen usw. sind untersagt.
3. Das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 18 - 24 ° auszuführen, Kniestöcke sind unzulässig. Die Dacheindeckung hat in werkgefärbten schiefergrauen Wellasbestzementplatten oder engobierten Flachdachpfannen zu erfolgen. Jede andere Dacheindeckung ist unzulässig.

§ 5

1. Mit Rücksicht auf die Eigenart des Ferienhausgebietes sind - soweit nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan zugelassen oder vorgeschrieben - unzulässig:

Das Aufstellen von Wohnwagen, Motorbooten, Baracken, Nebengebäuden, Nebenanlagen, sonstige Anlagen wie Terrassen (soweit sie nicht in Verbindung mit den Ferienhäusern stehen), Vor- und Anbauten an das Ferienhaus, Lauben, sog. Wintergärten, Veranden, Altanen, Arkaden, Schutzdächer, sonstige Überdachungen, Gartenhäuser, Schuppen, Pergolen, Gerätehütten, Aborthütten, Aussichtsstände, Mauern und Stützmauern, künstliche Hohlräume, Warenautomaten jeder Art, Ställe, Tier- und Pflanzengehege, die oberirdische Lagerung von Tanks außerhalb der Gebäude, Anlagen für flüssige oder feste Abfallstoffe mit Ausnahme der ausdrücklich dafür in der Satzung bestimmten Einrichtungen, sowie das Aufstellen von Masten, Schwimmbecken; zulässig sind nur Kinderplanschbecken.

2. Untersagt ist die Einrichtung von Tankstellen.
3. Einfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken gestattet. Zur Sicherung gegen Wildschäden im waldnahen Bereich können Maschendrahtzäune, 1,0 m hoch, Pfosten und Geflecht feuerverzinkt, errichtet werden. Die Zäune sind voll zu hinterpflanzen.

Gärtnerische Anlagen sind nur im unmittelbaren Bereich der Häuser gestattet. Die übrigen Freiflächen der Grundstücke sind entsprechend dem Beiplan Nr. 4 anzulegen. Die erforderlichen Großpflanzungen werden als Gemeinschaftsanlage errichtet. Die Kosten werden auf die Anlieger umgelegt.

4. Jegliche Veränderung der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche, insbesondere Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

Unmittelbar und für die Gestaltung des Bauvorhabens erforderliche Veränderungen können als Teil der Baumaßnahme genehmigt werden.

5. Die ~~Anbringung~~ und ~~Errichtung~~ von ~~Außenantennen~~ ist nicht gestattet.

gestrichen mit Satzung vom 26.05.86

6. Offene Kamine oder Feuerstellen dürfen in einem Abstand von 100 m zum Wald zu nicht errichtet werden.
7. Die Ablagerung von Unrat, Gartenabfällen, Obstbaumschnitt usw. darf nicht im Wald erfolgen.
8. § 14 Abs. 2 der BNVO bleibt unberührt.

§ 6

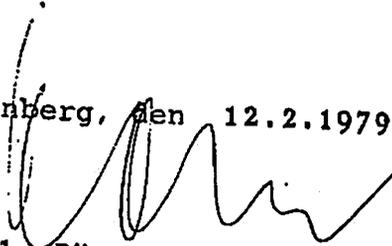
Außer den amtlichen Verkehrszeichen und -tafeln ist das Anbringen und Aufstellen von Tafeln, Schaukästen, Wegweisern, sowie das Anbringen von werbenden Anschlägen, Darstellungen, Plakaten, Zetteln, Bogen, Bildern, Ankündigungen und Vorführungen, Veranstaltungen und Versammlungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde bzw. des Landratsamtes nicht gestattet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12
BBauG in Kraft.



Miltenberg, den 12.2.1979


1. Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.10.1960 (BGBl. I S. 2256, berichtet S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Miltenberg folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung der Stadt Miltenberg für die Ferienhaus-Siedlung Mainbullau im Gebiet Höhäcker vom 12.02.1979 wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 5 der Satzung (Verbot von Außenantennen) wird ersatzlos aufgehoben.

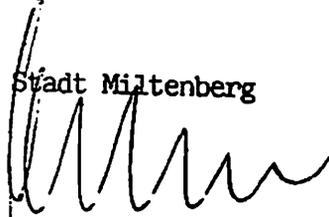
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Miltenberg, den 26.05.1986



Stadt Miltenberg


Vogel
1. Bürgermeister

*Plene Aufhebung gemäß
neu - § 11 BBauG mit RB
vom 4.8.1986, Nr. 420 - 4622.06 - 8/86*

*Miltenberg, den 4. August 1986
Regierung von Unterfranken
l. A. (Pfeuschmidt)*

— LS —